

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ 2 001/1984

Graz, am 5. Dezember 1984

Betr.: Entwurf einer Novelle des  
Hochschul-Taxengesetzes

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Entwurf*  
Zl. GE/1984

Datum: 6. DEZ. 1984

Verteilt 1984-12-07 *Großer*

Das Gesamtkollegium der Hochschule hat in seiner Sitzung vom 4. 12. 1984 den vorliegenden Entwurf einer Novelle des Hochschul-Taxengesetzes 1972 behandelt. Es wurde einstimmig beschlossen zu folgenden beiden Punkten eine Stellungnahme abzugeben:

zu Punkt 2.:

Bei § 2 Abs. 1 ist im Klammerausdruck auch § 49 des Kunsthochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983 anzuführen.

zu Punkt 5.:

In § 10 Abs. 2 Ziffer 2 ist der Studienbeitrag entsprechend der allgemeinen Geldwertänderung lediglich auf S 3.000,-- pro Semester zu erhöhen. Diese Erhöhung entspricht der Erhöhung aller anderen Gebührensätze.

Die Hochschule ersucht um Berücksichtigung dieser beiden Punkte.

Der Rektor:

*O.H. Prof. Dr. Otto Kolleritsch*

Ergeht weiters an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abt. I/5  
zu GZ. 68 157/1-15/84 vom 8. November 1984
2. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abt. I/6
3. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abt. I/8
4. Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz  
zu GZ. 80/101/53/84 vom 20. 11. 1984